

Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Bergisch Gladbach

Aufgrund § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NW. S. 496), hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am 11.07.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweck und Aufgaben

Der Seniorenbeirat ist eine Interessenvertretung der älteren Generation. Er arbeitet ehrenamtlich, überparteilich und überkonfessionell.

Der Seniorenbeirat soll

- Empfehlungen zur Verbesserung der Lebensbedingungen von Seniorinnen und Senioren erarbeiten,
- bei der Planung und Verwirklichung von Angeboten und Hilfen für ältere Menschen mitwirken, insbesondere in den Bereichen
 - Sozialplanung: z. B. ambulante soziale Dienste, Aufbau und Aufgaben der Sozialstationen, Kurzzeitpflege und Tagespflege, Alten- und Pflegeheime, Service-Wohnen, generationsübergreifende Begegnungsstätten, finanzielle Hilfen
 - Verkehrsplanung: z. B. Straßenübergänge, Bürgersteige, Sicherheit im Straßenverkehr
 - Bauplanung: z. B. städtebauliche und planerische Aktivitäten, Wohnungsbau, Ruheräume, Sitzplätze, Parks
 - Bildungs-, Kultur-, Freizeit- und Sportplanung: z. B. Seniorenangebote, generationsübergreifende Aktivitäten, Programmgestaltung, Fahrdienste,
- Rat und Verwaltung der Stadt sowie andere Einrichtungen, Institutionen und Einwohnerinnen und Einwohner in allen Fragen, die Seniorinnen und Senioren betreffen, beraten,
- die verantwortlichen Stellen auf spezifische Probleme der Seniorinnen und Senioren aufmerksam machen und die Bearbeitung bzw. Erledigung verfolgen.

Der Seniorenbeirat soll bei seiner Arbeit Lebenssituationen der Bevölkerung generationenübergreifend und inklusionsorientiert berücksichtigen.

Der Rat legt im Benehmen mit dem Seniorenbeirat fest, in welchen Ausschüssen der Seniorenbeirat in welcher Form vertreten ist.

Um alle Belange von Seniorinnen und Senioren zu unterstützen, leistet der Seniorenbeirat eigene Öffentlichkeitsarbeit. Zur Information erhält der Seniorenbeirat den Sitzungskalender der Stadt Bergisch Gladbach für den Rat und seine Ausschüsse sowie die Einladungen zu den Sitzungen einschließlich der öffentlichen Vorlagen.

§ 2

Mitglieder

Der Seniorenbeirat setzt sich aus neun stimmberechtigten und drei beratenden Mitgliedern zusammen. Stimmberechtigte Mitglieder sind die gewählten Vertreterinnen und Vertreter (§ 3). Beratende Mitglieder des Seniorenbeirates sind je eine Vertreterin oder ein Vertreter des Beirates für die Belange von Menschen mit Behinderungen, Integrationsbeirates sowie des Seniorenbüros der Stadt Bergisch Gladbach.

§ 3**Wahlverfahren**

Die neun stimmberechtigten Mitglieder des Seniorenbeirates werden in allgemeiner, freier, unmittelbarer, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

Nach Ablauf der Wahlperiode üben die bisherigen Mitglieder des Seniorenbeirates ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt eines neugewählten Seniorenbeirates weiter aus, es sei denn der Rat beschließt, künftig keinen Seniorenbeirat mehr zu bilden bzw. die Wahl abzusagen.

Die Wahl findet als Briefwahl statt. Der Bürgermeister kann Direktwahlbüros vor dem Wahlstichtag öffnen.

Einzelheiten regelt die Wahlordnung für den Seniorenbeirat der Stadt Bergisch Gladbach.

§ 4**Vorstand**

Die gewählten Mitglieder wählen in geheimer Wahl aus ihrer Mitte die Vorsitzende/den Vorsitzenden sowie eine Vertreterin/einen Vertreter. Der Seniorenbeirat kann bis zu zwei weitere Mitglieder in den Vorstand wählen. Gewählt sind die Kandidatinnen/ Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Über die Wahl wird eine Niederschrift gefertigt. Die/der Vorsitzende vertritt den Seniorenbeirat nach außen und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse. Der Seniorenbeirat wird mindestens viermal im Kalenderjahr durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden einberufen. Die/der Vorsitzende kann in den Kreissenorenbeirat entsandt werden.

§ 5**Amtszeit**

Die Amtszeit des Seniorenbeirates beträgt fünf Jahre.

§ 6**Entschädigung**

Die stimmberechtigten Mitglieder des Beirates erhalten zur Abgeltung des ihnen für die Teilnahme an den Sitzungen des Beirates entstehenden Aufwandes ein Sitzungsgeld entsprechend den Bestimmungen für sachkundige Bürgerinnen und Bürger in der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung) in der jeweils geltenden Fassung. Für alle vom Beirat beschlossenen Aktivitäten innerhalb des Kreisgebietes wird eine Fahrtkostenentschädigung in Höhe der tatsächlichen Kosten für die Benutzung des ÖPNV oder eine Entschädigung in Höhe der Sätze nach § 6 Abs. 1 S. 2 und Abs. 4 Landesreisekostengesetz (LRKG) bei der Benutzung ihres Kraftfahrzeuges gewährt.

Dienstreisen von Mitgliedern des Beirates außerhalb des Kreisgebietes bedürfen der vorherigen Genehmigung des Hauptausschusses.

§ 7**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung in der Fassung der I. Nachtragssatzung vom 24.10.2012 außer Kraft.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Bergisch Gladbach wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Bergisch Gladbach, den 12.07.2017

Lutz Urbach
Bürgermeister

Die Satzung vom 12.07.2017 wurde am 15./16.07.2017 im Kölner Stadtanzeiger und der Bergischen Landeszeitung öffentlich bekannt gemacht und ist am 17.07.2017 in Kraft getreten.